

Luther.

Luxemburgische spezialisierte Investmentfonds

November 2013

Index

1. Aufsichtsrechtlicher Rahmen
Seite 3
2. Strukturelle und rechtliche Aspekte
Seite 6
3. Verwaltung und Dienstleister
Seite 10
4. Gründung eines SIF und Aufnahme in die offizielle Liste der CSSF
Seite 13
5. Die steuerlichen Rahmenbedingungen
Seite 15

1. Aufsichtsrechtlicher Rahmen

1.1. Spezifische anwendbare Gesetze

Spezialisierte Investmentfonds („SIFs“) sind Organismen für gemeinsame Anlagen („OGAs“), die durch das angepasste luxemburgische Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds geregelt werden („SIF Gesetz“).

SIFs, die eine Gesellschaftsform angenommen haben, werden überdies durch das angepasste luxemburgische Gesetz über die Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 geregelt („Handelsgesellschaften Gesetz“).

Zudem hat das nationale Umsetzungsgesetz der Richtlinie über Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM Gesetz“) Eingang in das SIF Gesetz gefunden.

1.2. Genehmigung und Aufsicht

Der SIF ist ein reguliertes Vehikel, das der Genehmigung und der permanenten Aufsicht durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde des Finanzsektors bedarf, die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“).

SIFs sind jedoch Gegenstand eines weniger strengen Aufsichtsregimes als OGAs, die dem angepassten luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen in gemeinsamen Anlagen unterliegen („2010 Gesetz“).

SIFs können ihre Tätigkeit erst nach vorheriger Genehmigung durch die CSSF beginnen. Die Auflage eines FCP-SIFs bedarf darüber hinaus auch der vorherigen aufsichtsrechtlichen Genehmigung seiner Verwaltungsgesellschaft.

Die CSSF hat weitreichende Befugnisse und insbesondere die folgenden Rechte:

- Zugriff auf alle Unterlagen in geeigneter Form sowie Erhalt von Kopien eben dieser;
- von jedweder Person die Bereitstellung von Informationen zu verlangen und, falls erforderlich, diese vorzuladen und zu vernehmen, um die Informationen zu erhalten;

- Kontrollen oder Ermittlungen durch die CSSF selbst oder ihre Beauftragte vor Ort bei den Personen, die gemäß dem SIF Gesetz ihrer Aufsicht unterliegen;
- Abfrage der Telefonaufzeichnungen und vorhandenen Datenbestände;
- Verfügung der Einstellung sämtlicher Geschäftspraktiken, die den (Umsetzungs-) Bestimmungen des SIF Gesetzes zuwiderlaufen;
- Antrag auf Einfrieren oder Beschlagnahme von Vermögensgegenständen beim Präsidenten des Bezirksgerichts (*Tribunal d'arrondissement*) von und in Luxemburg;
- Verhängung eines vorläufigen Verbots der Ausübung geschäftlicher Tätigkeiten gegenüber denjenigen Personen, die der Aufsicht unterliegen, sowie den Mitgliedern der Verwaltungs-, Vorstands- und Managementorgane, den Angestellten und den Vertretern der genannten Personen;
- Informationsrecht bei Investmentgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen;
- Vornahme sämtlicher Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Investmentgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen kontinuierlich den Erfordernissen dieses Gesetzes entsprechen;
- Anordnungen der Suspendierung der Ausgabe, Rücknahme oder des Rückkaufs von Anteilen oder Wertpapieren im Interesse der Anleger oder im öffentlichen Interesse;
- Entzug der Genehmigung, die einem SIF, einer Verwaltungsgesellschaft oder einer Verwahrstelle erteilt wurde;
- Weiterleitung von Informationen an die Staatsanwaltschaft im Rahmen von Strafverfolgungsmaßnahmen;
- Weisungen an Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige zur Durchführung von Ermittlungen oder Prüfungen;
- Beantragung der Auflösung und Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds eines SIF, sofern die Zulassung des (der) einzelnen Teilfonds endgültig verweigert oder gelöscht wurde; und
- das Recht, alle Geldstrafen zu veröffentlichen, die auf der Grundlage des Art. 51 Abs. 3 des SIF Gesetzes verhängt werden, es sei denn, eine solche Veröffentlichung würde die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des Finanzplat-

zes, eines Schadens für die Anleger oder einer unverhältnismäßigen Benachteiligung der betroffenen Parteien mit sich bringen.

Die Verwaltungsratsmitglieder¹ des SIF müssen einen guten Leumund und ausreichende Erfahrung in Bezug auf den zu gründenden SIF-Typus aufweisen. Zu diesem Zweck muss die Identität der ursprünglichen Verwaltungsratsmitglieder sowie ihrer Nachfolger an die CSSF kommuniziert und von dieser genehmigt werden.

Der SIF muss ein Emissionsdokument erstellen, welches alle notwendigen Informationen enthält, um den Anleger in die Lage zu versetzen, eine sachkundige Entscheidung bzgl. der vorgeschlagenen Anlage und der damit korrespondierenden Risiken zu treffen. Das einmal erstellte Emissionsdokument muss im Fortgang in bestimmten Fällen aktualisiert werden, wobei die Aktualisierung mitunter innerhalb gewisser Fristen erfolgen muss. Im momentanen Zeitpunkt besteht eine Aktualisierungspflicht (i) nach der Ausgabe neuer Anteile an neue Anleger sowie (ii) im Hinblick auf Teilfonds in Liquidation und (iii) nach Ablauf einer 18-Monatsfrist im Hinblick auf zunächst im Emissionsdokument aufgeführte, jedoch nicht aktivierte oder auf Reaktivierung wartende Teilfonds.²

Genehmigte SIFs werden dann von der CSSF auf der entsprechenden Liste eingetragen. Diese Eintragung ist gleichbedeutend mit der Genehmigung und wird seitens der CSSF dem SIF angezeigt.

Der Genehmigungsprozess ist begrenzt auf die Genehmigung des Emissionsdokuments, der Verwaltungsregularien (für FCPs) oder des Gesellschaftsvertrags (für SICAVs/SICAFs), der SIF Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer³, der Depotbank, des Wirtschaftsprüfers und des Ortes der Zentralverwaltung, der sich in Luxemburg befinden muss.

1 «Verwaltungsratsmitglieder» bedeutet im Fall einer Aktiengesellschaft sowie im Fall von Genossenschaften in der Form einer Aktiengesellschaft die Aufsichtsratsmitglieder, im Fall einer einfachen oder speziellen Kommanditgesellschaft die Komplementäre, im Fall einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und im Fall eines FCPs die Mitglieder des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft.

2 Wobei die Aktualisierung in den letzten beiden Fällen innerhalb von sechs (6) Monaten erfolgen muss.

3 Zum Zwecke der Genehmigung muss jedes potentielle Verwaltungsratsmitglied oder jeder potentielle Geschäftsführer bei der CSSF unter anderem ein polizeiliches Führungszeugnis einreichen sowie die CSSF von seinen sämtlichen Strafen unterrichten, selbst wenn deren Verhängung länger als zehn Jahre zurückliegt und sie gegebenenfalls nicht mehr im Führungszeugnis aufgelistet sind (CSSF Jahresbericht 2011, Seite 230).

Die Eintragung eines SIFs in der CSSF Liste darf keinesfalls und in keiner Form so dargestellt werden, dass sie eine positive Qualitätsbewertung der Zweckmäßigkeit oder der wirtschaftlichen, finanziellen oder juristischen Struktur einer Anlage in den SIF, der Qualität der Wertpapiere oder der Anteile (*parts d'intérêts*) oder der Zahlungsfähigkeit des SIFs durch die CSSF nahe legen könnte.

1.3. Zweck

OGAs, die in Luxemburg ansässig sind, gelten als SIF, wenn:

- ihr ausschließlicher Zweck die kollektive Anlage ihrer Mittel in Vermögenswerte nach den Grundsätzen der Risikostreuung ist, um den Anlegern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen;
- ihre Wertpapiere oder Anteile einem oder mehreren sachkundigen Anleger(n) vorbehalten sind; und
- ihre Gründungsunterlagen oder das Emissionsdokument oder der Gesellschaftsvertrag bestimmen, dass sie den Vorschriften des SIF Gesetzes unterliegen.

1.4. Anlagepolitiken, Fremdfinanzierung und Anlagebeschränkungen

Das SIF Gesetz bestimmt keine spezifischen Anlagepolitiken, Fremdfinanzierungsregeln oder Anlagebeschränkungen.

Dies erlaubt eine bemerkenswerte Flexibilität in Bezug auf die Anlagegüter.

Die Grundregeln sind wie folgt:

- die Vermögenswerte müssen von dem SIF rechtlich erworben werden können;
- sie müssen in Verwahrung gehalten werden können; und
- sie müssen ordnungsgemäß bewertet werden.

In diesem Zusammenhang hat der luxemburgische Markt Erfahrungen mit SIFs, die u.a. in Wertpapiere, den Geldmarkt und derivative Finanzinstrumente, Immobilien, Mikrofinanz, Emissionsrechte und Private Equity investieren.

Wie andere luxemburgische OGAs unterliegen SIFs jedoch ebenfalls dem Grundsatz der Risikostreuung unterworfen.

Die CSSF hat in ihrem Rundschreiben 07/309 bezüglich der Risikostreuung im Zusammenhang mit SIFs („**Rundschreiben 07/309**“) dargelegt, dass das Emissionsdokument quantifizierbare Einschränkungen beinhalten muss, die das Prinzip der Risikostreuung verwirklichen. Grundsätzlich betrachtet die CSSF das Risikostreuungssprinzip als von dem SIF erfüllt, wenn folgende Anlagebeschränkungen berücksichtigt werden:

- i. Ein SIF kann grundsätzlich nicht mehr als 30% seiner Vermögenswerte oder Wertpapierverbindlichkeiten derselben Natur, die vom gleichen Emittenten ausgegeben werden, investieren. Solche Einschränkungen sollen keine Anwendung finden auf:
 - Anlagen in Wertpapiere, die von einem OECD Mitgliedsstaat, einer regionalen oder lokalen Behörde, von der EU oder von regionalen oder weltweiten supranationalen Institutionen und Organisationen ausgegeben oder garantiert werden; und
 - Anlagen in Ziel-OGAs, die Gegenstand von Risikostreuanforderungen sind, die zumindest vergleichbar sind mit jenen, die auf SIFs Anwendung finden, wobei ein Teilfonds eines Ziel-Umbrella OGA als ein davon unterscheidbarer Emittent angesehen wird, wenn die Trennung der Verbindlichkeiten zwischen den Teilfonds eines solchen Umbrella OGA gegenüber dritten Parteien gesichert wird.
- ii. Leerverkäufe dürfen grundsätzlich nicht damit einhergehen, dass der SIF eine „*short position*“ an Wertpapieren derselben Natur ausgegeben von demselben Emittenten inne hat, die mehr als 30% seiner Vermögensgegenstände ausmacht.
- iii. Wenn derivative Finanzinstrumente verwendet werden, muss der SIF eine vergleichbare Risikostreuung durch eine angemessene Streuung der zugrundeliegenden Vermögensgegenstände gewährleisten. Zum gleichen Zweck muss das Gegenparteienrisiko in einer „*over-the-counter*“ Operation in Bezug auf die Qualität und die Qualifizierung der relevanten Gegenpartei begrenzt sein.

Diese Richtlinien sollen grundsätzlich auf alle SIFs anwendbar sein, auch wenn die CSSF auf Einzelfallbasis nach adäquater Begründung Abweichungen hiervon gewähren oder zusätzliche Beschränkungen im Hinblick auf eine spezifische Anlagepolitik auferlegen kann.

1.5. Berechtigte Anleger

Das SIF Gesetz verlangt Investoren sich als „*sachkundige Anleger*“ zu qualifizieren; dies sind institutionelle Anleger, professionelle Anleger sowie jeder andere Anleger, der:

- i. schriftlich sein Einverständnis mit der Einordnung als sachkundiger Anleger erklärt hat; und
 - a. mindestens EUR 125.000,- investiert; oder
 - b. über eine Beurteilung seitens (i) eines Kreditinstituts im Sinne der Richtlinie 2006/48/CE, (ii) einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2004/39/CE („**MiFID**“), oder (iii) einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/CE verfügt, die ihm seinen Sachverstand, seine Erfahrung und seine Kenntnisse bescheinigt, um auf angemessene Weise eine Anlage in den SIF beurteilen zu können.

Diese Anforderungen finden keine Anwendung auf Verwaltungsratsmitglieder (*dirigeants*) und anderen Personen, die an der Verwaltung des SIFs beteiligt sind.

Das SIF Gesetz enthält keine Definition des Konzepts eines institutionellen Anlegers und eines professionellen Anlegers.

In der Praxis bezieht sich das Konzept des „*institutionellen Anlegers*“ gewöhnlich auf Gesellschaften, die wesentliche Vermögensgegenstände verwalten, wie zum Beispiel Kreditinstitutionen, Professionelle des Finanzsektors, OGAs, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsinstitutionen, Pensionsfonds usw.

Das Konzept des „*professionellen Anlegers*“ ist von der MiFID inspiriert und bezieht sich in aller Regel auf solche Anleger, die angesehen werden als hätten sie die Erfahrung, das Wissen und die Expertise um ihre eigenen Anlageentscheidungen vornehmen und die damit einhergehenden Risiken bewerten zu können. Traditionell schließt dies Kreditinstitutionen, Wertpapierfirmen, andere genehmigte oder regulierte Finanzinstitutionen und andere institutionelle Anleger ein. SIFs sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass die von ihnen ausgegebenen Anteile von sachkundigen Investoren gehalten werden.

2. Strukturelle und rechtliche Aspekte

2.1. Rechtsform

SIFs können entweder in der Gesellschaftsform oder in der Vertragsform errichtet werden. Bei in Gesellschaftsform errichteten SIFs finden grundsätzlich die Bestimmungen des Handelsgesellschaftengesetzes Anwendung.

2.1.1. SIFs in der Vertragsform („FCP-SIF“)

Ein *fonds commun de placement* („**FCP**“) ist ein Investmentfonds, der durch Vertrag errichtet ist. Es ist keine Kapitalgesellschaft, aber ein ungeteiltes Vermögen, das von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird (*société de gestion*), die in Luxemburg ansässig ist. Solch eine Verwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft mit einer Rechtspersönlichkeit, die das rechtliche Verwaltungsorgan des FCP ist.

Der FCP-SIF wird entweder verwaltet von:

- einer Verwaltungsgesellschaft, die von Kapitel 15 des 2010 Gesetzes reguliert wird („**Kapitel 15 Verwaltungsgesellschaft**“), vorausgesetzt, dass sie mindestens einen zusätzlichen OGAW verwaltet, der im Einklang mit der OGAW Richtlinie verwaltet wird (Richtlinie 2009/65/EU); oder
- einer Verwaltungsgesellschaft, die von Kapitel 16 des 2010 Gesetzes reguliert wird („**Kapitel 16 Verwaltungsgesellschaft**“), vorausgesetzt, dass sie ausschließlich SIFs oder OGAs verwaltet, die Teil II des 2010 Gesetzes unterliegen.

Die Hauptunterschiede zwischen Kapitel 15 und Kapitel 16 Verwaltungsgesellschaften beziehen sich auf:

- den Anwendungsbereich der Funktionen;
- Human Resources und Kapitalanforderungen;
- Corporate Governance; und
- „*Passporting*“ von bestimmten Dienstleistungen.

Gemäß dem SIF Gesetz handelt die Verwaltungsgesellschaft (unbeachtlich ob eine Kapitel 15 oder Kapitel 16 Verwaltungsgesellschaft) in ihrem eigenem Namen, jedoch unter Angabe, dass sie für den entsprechenden FCP-SIF handelt. Sie verwal-

tet den FCP-SIF im Einklang mit seinem Verwaltungsreglement und dem Emissionsdokument.

Darüber hinaus muss sie im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber handeln. Die Verwaltungsgesellschaft eines FCP-SIF muss von der CSSF genehmigt werden und ist mit einem eingezahlten Mindestkapital von EUR 125.000.- zu gründen. Kapitel 15 Verwaltungsgesellschaften sind Gegenstand zusätzlicher eigener Mittelanforderungen, die abhängig sind von dem Betrag des verwalteten Vermögens.

Das FCP-SIF Nettovermögen muss mindestens EUR 1.250.000.- betragen. Dieses Minimum muss innerhalb von zwölf Monaten vom Zeitpunkt der CSSF-Genehmigung erreicht werden. FCP-SIFs haften nicht für Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer Anteilhaber.

Anleger in FCP-SIFs erhalten im Gegenzug zu ihrer Anlage Anteile des FCP-SIFs, die als Namens- oder Inhaberpapieren ausgegeben werden und vollständig oder teilweise einbezahlt sein können. Anders als bei Aktien von SICAVs (wir verweisen diesbezüglich nach unten), gewähren Anteile von FCP-SIFs keine Stimmrechte, es sein denn, dies ist ausdrücklich vorgeesehen.

2.1.2. SIFs in der Gesellschaftsform („SICAV-SIF“ und „SICAF-SIF“)

Es gibt zwei Arten von SIFs:

- die *société d'investissement à capital variable* („**SICAV**“) ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital; und
- die *société d'investissement à capital fixe* („**SICAF**“) ist eine Investmentgesellschaft mit fixem Kapital. Ein notarieller Akt ist demnach immer dann erforderlich, wenn das Gesellschaftskapital geändert wird. Die SICAF ist in der Praxis von geringerer Bedeutung und wird in diesem Rahmen nicht weiter behandelt.

Eine SICAV-SIF wird von einem Verwaltungsrat verwaltet. Obwohl nicht erforderlich, kann eine Verwaltungsgesellschaft von einer SICAV-SIF benannt werden; es kann sich hierbei um eine Kapitel 15 oder Kapitel 16 Verwaltungsgesellschaft handeln.

Das gezeichnete SICAV-SIF Mindestkapital, einschließlich der Ausgabeprämien (*share premium*) oder des ursprünglichen Wertes der Anteile (*parts d'intérêts*), beträgt EUR 1.250.000.- und muss innerhalb von zwölf Monaten nach CSSF-Genehmi-

gung erreicht werden. Zum Zeitpunkt der Gründung muss ein Anfangskapital eingezahlt worden sein, das abhängig ist von der Gesellschaftsform.

Ein Anleger, der Aktien einer SICAV-SIF zeichnet, wird Aktionär der Gesellschaft, nimmt an der Aktionärsversammlung teil und wählt in dieser. Aktionäre entscheiden in einer Bandbreite von Angelegenheiten, einschließlich der Gewährung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder, der Benennung oder Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Genehmigung der Jahreskonten und der Liquidation der SICAV-SIF.

Das SICAV-SIF Gesellschaftskapital ist variabel; das bedeutet, dass das Gesellschaftskapital gleich ist mit dem Nettovermögen der SICAV-SIF. Der Vorteil dieser Gesellschaftsform ist, dass SICAV-SIF Gesellschaftskapitaländerungen ohne Einbeziehung eines luxemburgischen Notars vorgenommen werden können, so dass keine Veröffentlichungen sowie Eintragungen im Handels- und Gesellschaftsregister vorgenommen werden müssen und eine Kostenbelastung entfällt.

Das Gesellschaftskapital wird durch die Inhaber- oder Namensaktien repräsentiert, die ganz oder teilweise eingezahlt sein können (Mindestzeichnungsbetrag der eingezahlt werden muss: 5%). SICAV-SIF Aktien können ohne Angabe eines Nennwertes ausgegeben werden. Der SICAV-SIF braucht keine gesetzliche Mindestrücklage zu bilden.

Das SIF Gesetz beinhaltet keine Vorschrift, die die Kategorien der Aktien oder anderen Wertpapiere oder Anteile (*parts d'intérêts*), die eine SICAV-SIF ausgeben kann, begrenzt. Demzufolge kann eine SICAV-SIF Aktien, Bonds, Gründeraktien (*parts bénéficiaires*) und andere Wertpapiere innerhalb der Grenzen des Handelsgesellschaften Gesetzes ausgeben.

SIFs in Form einer Handelsgesellschaft müssen den Jahres-, den Geschäfts- und den Wirtschaftsprüferbericht nicht mehr zeitgleich mit der Einladung zur Generalversammlung an die Aktionäre schicken. Die Einladung muss:

- den Ort und die Art und Weise, wie diese Dokumente zur Verfügung gestellt werden, angeben; und
- darauf hinweisen, dass der Aktionär diese auch auf Nachfrage erhält.
- Darüber hinaus kann die Einladung enthalten, dass die Beschlussfähigkeit entsprechend der Anzahl der ausgegebenen Aktien am fünften Tag vor der Generalversammlung, d.h. dem Stichtag, festgelegt wird.

Das jeweilige Stimm- sowie Beteiligungsrecht der Aktionäre wird entsprechend den Aktien, die am Stichtag gehalten werden, festgelegt.

Englische Satzungen oder andere notarielle Urkunden (z.B. das Protokoll einer außerordentlichen Generalversammlung oder das Verschmelzungsprojekt hinsichtlich einer SICAV) bedürfen keiner Übersetzung in die deutsche oder französische Sprache mehr.

2.1.3. SIFs, die in einer anderen Rechtsform als der eines FCP oder einer SICAV gegründet werden

SIFs können in jeder Gesellschaftsform errichtet werden, aber auch in der Form eines Vereins oder einer Stiftung sowie unter Treuhandvertrag, vorausgesetzt, ausschließlicher Zweck ist die kollektive Anlage der Mittel in Werte zur Risikostreuung.

2.2. Umbrella SIFs und Mehrfachteilklassenstrukturen (multiple class structures)

Ein SIF kann als ein Umbrella-Fonds strukturiert werden, bei dem der gesamte SIF aus einem oder mehreren Teilfonds besteht. Diese Möglichkeit und ihre Modalitäten müssen in den Gründungsdokumenten ausdrücklich vorgesehen werden. Das Emissionsdokument muss außerdem die Anlagepolitik und andere Unterscheidungsmerkmale des jeweiligen Teilfonds beschreiben.

Die einzelnen Teilfonds müssen sich in ihrer Anlagepolitik, Gebührenstruktur, Ausschüttungspolitik, Typus des Zielanlegers und/oder Aktien/Anteilen von unterschiedlichem Wert unterscheiden.

Zum Teil kann die *Corporate Governance* Struktur von einem Teilfonds zu einem anderen variieren (z.B. Verwendung von spezifischen Ausschüssen, Anlageverwaltern oder Beratern). Jedoch darf es nur ein Verwaltungsorgan und einen Verwahrer für den gesamten SIF geben.

Das SIF Gesetz bestimmt das sogenannte „ring-fencing“ Prinzip, nach dem jeder Teilfonds einen eigenen Teil von Vermögenswerten des SIF zugeordnet ist. Dies führt zu folgenden Konsequenzen:

- die Anleger- und Gläubigerrechte in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds oder bei Gründung, Betrieb oder Liqui-

dation erhoben, sind auf die Vermögenswerte dieses Kompartiments begrenzt;

- die Vermögenswerte eines Kompartiments sind ausschließlich verfügbar, um die Rechte der Anleger in Bezug auf dieses Kompartiment und die Rechte der Gläubiger, deren Anspruch bezüglich der Gründung, dem Betrieb oder der Liquidation eines solchen Kompartiments entstanden sind, zu befriedigen;
- zum Zwecke der Beziehungen zwischen den Anlegern wird jeder Teilfonds als eine eigene Einheit angesehen, es sei denn, eine Klausel in den Gründungsdokumenten bestimmt etwas anderes; und
- jeder Teilfonds kann einzeln liquidiert werden und die Liquidation eines Teilfonds führt nicht die Liquidation eines anderen Teilfonds herbei. Nur die Liquidation des letztverbleibenden Teilfonds bewirkt die Liquidation des SIF.

Sog. *cross sub-fund Investitionen* sind an die folgenden Bedingungen gebunden:

- der Zielteilfonds kann nicht in Teilfonds investieren, die ihrerseits in den Zielteilfonds investieren;
- die gegebenenfalls mit den Wertpapieren verbundenen Stimmrechte werden für den Zeitraum ausgesetzt, in dem diese von dem Teilfonds gehalten werden; und
- in diesem Zeitraum wird der Wert dieser Wertpapiere nicht bei der Überprüfung der Mindestschwelle des Nettovermögens berücksichtigt.

Der Unterschied zu OGAWs ist, dass:

- Verwaltungs-, Zeichnungs- und Rücknahmegebühren berechnet werden können; und
- der Zielteilfonds seine Gelder auch in die anderen Teilfonds des gleichen SIF investieren kann (mit Ausnahme des investierenden Teilfonds selbst).

Cross sub-fund Investitionen müssen im Emissionsdokument aufgeführt werden.

Als eine Alternative oder zusätzlich zur Umbrella-Struktur ist es möglich, mannigfaltige Teilklassen von Aktien/Anteilen in jedem Kompartiment oder Teilfonds zu bilden. Diese Klassen müssen sich in ihrer Gebührenstruktur, der Ausschüttungspolitik und/oder ihren Zielanlegern unterscheiden.

2.3. Einbringung von Mitteln in den SIF

Der SIF kann durch Bar- oder Sacheinlage oder einer Kombination aus beiden errichtet werden. Mittel können also zum Beispiel in Form von Forderungen (*Bonds*) eingebracht werden. Im Falle einer Sacheinlage ist diese grundsätzlich Gegenstand eines Wirtschaftsprüferberichts, wobei dieser von einem externen und unabhängigen Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) zu erstellen ist. Die Natur der Einbringung (Eigen- oder Fremdkapital) hängt weitestgehend von steuerlichen Erwägungen und Anlegerpräferenzen ab.

Grundsätzlich ist die Finanzierung von folgenden Kriterien abhängig:

- variables oder fixes Kapital;
- die Form der Aktien, Anteile oder anderen Wertpapiere, die ausgegeben werden; und
- die Struktur des Kapitalabrufs und der Kapitalsperrung.

2.4. Ausgabe und Rücknahme von Aktien oder Anteilen

Das SIF Gesetz enthält keine Vorschriften bezüglich der Ausgabe und Rücknahme von Aktien/Anteilen. Spezifische Regeln müssen daher im Gesellschaftsvertrag (im Fall einer SICAV-SIF) oder im Verwaltungsreglement (im Fall eines FCP-SIF) sowie dem Emissionsdokument ausgewiesen werden.

Als eine Konsequenz braucht der Ausgabe- und Rücknahmepreis nicht notwendigerweise auf den Nettovermögenswert gestützt zu werden, sondern eher auf einen vordefinierten fixen Preis; dieser kann auch einen Teil des Nominalwerts und der Ausgabepremie enthalten.

Ein SIF kann vom geschlossenen Typus sein, d.h. er nimmt keine Aktien/Anteile auf Anfrage seiner Anleger zurück, oder vom offenen Typus; in diesem Fall können seine Aktien/Anteile auf Anfrage seiner Anleger zurückgekauft werden.

2.5. Vermögensbewertung

Unbeachtlich anderweitiger Bestimmungen in den Gründungsdokumenten erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte des SIF zum „*fair value*“.

Die Bewertung muss im Einklang mit den im Gesellschaftsvertrag eines SICAV-SIF oder im Verwaltungsreglement eines FCP-SIF vorgesehenen Regeln erfolgen.

Der Nettovermögenswert des SIF muss mindestens jährlich, zum Ende des Finanzjahres, festgelegt werden.

2.6. Dividendenpolitik

Das SIF Gesetz enthält keine Beschränkung bezüglich der Ausschüttung von Dividenden, so lange das gezeichnete Gesellschaftskapital eines SICAV-SIF, erhöht durch „*share premium*“, des ursprünglichen Wertes der Anteile (*parts d'intérêts*) oder das Nettovermögen eines FCP-SIF nicht unter das gesetzliche Mindestkapital von derzeit EUR 1.250.000.- fällt.

Die Ausschüttungen und Rückzahlungen müssen im Einklang mit den Regeln der Gründungsdokumente getätigt werden.

SIFs brauchen keine gesetzliche Mindestrücklage zu bilden.

2.7. Bilanzabschluss

Der SICAV-SIF und, im Fall eines FCP-SIF, die Verwaltungsgesellschaft müssen einen Jahresabschluss für jedes Finanzjahr erstellen, der innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums, auf den er sich bezieht, den Anlegern zugänglich gemacht werden muss.

Der Jahresabschluss des SIF muss insbesondere die folgenden Elemente enthalten:

- eine Bilanz oder die Aufstellung der Aktiva und Passiva;
- ein detailliertes Ertrags- und Aufwandskonto für das betreffende Finanzjahr;
- einen Aktivitätsbericht für das betreffende Finanzjahr; und
- jede signifikante Information, die den Anleger befähigt, eine sachkundige Entscheidung in Bezug auf die Entwicklung der Aktivitäten und Ergebnisse des SIF zu treffen.

SIFs sind nicht verpflichtet, Halbjahresberichte oder konsolidierte Konten zu erstellen.

3. Verwaltung und Dienstleister

3.1. Verwaltungsorgan

Das Verwaltungsorgan hängt von der Rechtsform des SIF ab.

Unabhängig von der Rechtsform muss jedes Verwaltungsratsmitglied einen guten Leumund und ausreichende Erfahrung in Bezug auf den betreffenden SIF-Typus haben. Das Verwaltungsratsmitglied muss Begleitdokumente an die CSSF schicken, um die spezifische Erfahrung in Bezug auf die entsprechenden Vermögenswerte zu bescheinigen.

Es gibt keine Bedingung hinsichtlich der Nationalität oder Ansässigkeit. Aus einer ausländischen steuerrechtlichen Perspektive kann es empfehlenswert sein, dass das Verwaltungsorgan regelmäßige Treffen in Luxemburg abhält, um sicherzustellen, dass der SIF eine angemessene Steuersubstanz hat.

SIFs sind verpflichtet:

- i. geeignete Risikomanagementsysteme einzurichten, um die zugehörigen Risiken und den hiervon ausgehenden Beitrag zu dem allgemeinen Risikoprofil ihres Portfolios erkennen, messen, steuern und überwachen zu können; sowie
- ii. eine angemessene Interessenkonfliktregelung zu erarbeiten.

Die CSSF Verordnung Nr. 12-01 gibt Leitlinien in Bezug auf die neuen Risikoverwaltungs- und Interessenkonflikthanforderungen vor, die durch das SIF Gesetz eingeführt wurden.

3.2. Delegation an Dritte

Die Delegation spezifischer Aufgaben und Funktionen an Dritte kann insbesondere nur unter den folgenden Bedingungen erfolgen:

- i. Angabe der übertragenen Aufgaben im Emissionsdokument;
- ii. der Dritte muss den erforderlichen Leumund und die erforderliche Erfahrung haben; und
- iii. die Delegation der Anlageverwalterfunktionen darf im Grundsatz nur an natürliche oder juristische Personen erfolgen, die hierfür eine Zulassung haben und einer behördlichen Auf-

sicht unterliegen; die CSSF kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Für SIFs, die vor dem 1. April gegründet wurden, gilt hierbei eine Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2013.

3.3. Promoter, Anlageverwalter und/oder Berater

Die Gründung eines SIF bedarf nicht der Hinzuziehung eines Promoters. Dennoch muss die CSSF über den Namen der Person/Einheit informiert werden, die die Gründung des SIF veranlasst.

Des Weiteren braucht der Anlageberater nicht von der CSSF genehmigt zu werden.

Die Benennung des Anlageverwalters sowie jede ihm im Amt nachfolgende Person bedarf der Genehmigung durch die CSSF.

3.4. Verwahrer

Die Verwahrung der Vermögenswerte des SIF muss durch einen Verwahrer sichergestellt werden. Der Verwahrer muss entweder seinen Geschäftssitz in Luxemburg haben oder die luxemburgische Niederlassung eines Kreditinstituts oder einer Investmentfirma sein, die ihren Geschäftssitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat. Die Benennung muss durch die CSSF genehmigt werden.

Das Konzept der Verwahrung sollte nicht im Sinne eines „*safe-keeping*“, sondern nur im Sinne einer Überwachung verstanden werden. Daraus folgt, dass der Verwahrer jederzeit wissen muss, wie die Vermögenswerte des SIF angelegt und wo und wie diese verfügbar sind. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die physische Aufbewahrung der Vermögenswerte des SIFs durch dritte Parteien, die von dem SIF mit der Zustimmung der Verwahrer benannt wurden, dadurch be- bzw. verhindert wird.

Der Verwahrer eines FCP-SIF soll zusätzlich alle Aufgaben ausführen, die die tägliche Verwaltung der Vermögenswerte des FCP-SIF betreffen (z.B. die Vereinnahmung von Dividenden, Zinsen und Erlösen aus fälligen Wertpapieren, Ausübung von Optionen usw.).

Der Verwahrer muss seine Aufgaben unabhängig und im ausschließlichen Interesse der SIF-Anleger wahrnehmen.

Der Verwahrer, dessen Pflichten einer Sorgfaltspflicht unterliegen, haftet für: (i) die Verwaltungsgesellschaft des FCP-SIF; und (ii) den Anlegern des SIF für jegliche Verluste, die diese als Ergebnis eines Fehlverhaltens bei der Pflichtenwahrnehmung oder bei der schuldhaften Nicht- oder Schlechterfüllung eben dieser erlitten haben. Des Weiteren wird die Haftung des Verwahrers nicht dadurch berührt, dass er einige oder alle Vermögenswerte einer dritten Partei in Verwahrung gegeben hat.

Für die SIFs, für die eine Rücknahme während der Dauer von fünf (5) Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anlage nicht erfolgen kann und die in Übereinstimmung mit ihrer generellen Anlagepolitik grundsätzlich nicht in Vermögenswerte investieren oder die grundsätzlich in Emittenten oder nicht börsennotierte Unternehmen investieren, um gegebenenfalls deren Beherrschung zu erlangen, kann die Verwahrstelle auch eine luxemburgische Rechtspersönlichkeit sein, die den Status einer professionellen Verwahrstelle für andere Vermögenswerte besitzt.

3.5. Prime Broker

SIFs können die Dienstleistungen eines Prime Brokers nutzen. Das CSSF Rundschreiben 08/372 setzt die Richtlinien für den Verwahrer solcher SIFs fest, die Derivate nutzen oder alternative Anlagestrategien übernommen und einen Prime Broker benannt haben.

Das Rundschreiben gibt Beispiele für Dienstleistungen an, die typischerweise von einem Prime Broker erbracht werden:

- Sicherstellung der SIF Vermögenswerte;
- Durchführung der Transaktionen und Nettingoperationen im Auftrag des SIF;
- Aktionen bezüglich der Margeneinlagen (Einschusszahlungen);
- Bereitstellung von Kreditmöglichkeiten zur Finanzierung von Überziehungen; und/oder
- Wertpapierleihgeschäfte, Kredit- oder Anteilrückkaufgeschäfte.

Der Verwahrer hat den Prime Broker, den der SIF ausgesucht hat, zu bestätigen und sicherzustellen, dass er in einer Position ist, die Überwachungsaufgaben hinsichtlich des SIF Vermögens zu erfüllen; dies angesichts der Rolle des Prime Broker bei der Verwahrung und der Interaktion zwischen Prime Bro-

ker und Verwahrer im Zusammenhang mit den Prime Broker Dienstleistungen.

Für die Auswahl des Prime Brokers ist entweder der Verwaltungsrat des SIF (sofern der SIF Rechtspersönlichkeit hat) oder die Verwaltungsgesellschaft (sofern der SIF Vertragsform hat) verantwortlich. Die Benennung ist formalisiert im Wege eines Vertrags, der die Pflichten und Verantwortlichkeiten des Prime Brokers festlegt.

Der Prime Broker hat folgende Bedingungen zu erfüllen, um als Verwahrer genehmigt zu werden:

- i. der Prime Broker muss eine Finanzinstitution sein, die von einer Aufsichtsbehörde reguliert ist, in einem Staat, in dem das Aufsichtsregime vergleichbar ist mit dem des EU-Rechts;
- ii. der Prime Broker ist eine Finanzinstitution, die als solche anerkannt und auf diesen Typus von Transaktionen spezialisiert ist;
- iii. das Rundschreiben bestimmt die Organisation der Beziehung zwischen dem Verwahrer und dem Prime Broker sowie zusätzliche Aufgaben für den Verwahrer im Falle eines FCP-SIF.

Das Emissionsdokument muss eine angemessene Beschreibung der Einbeziehung des Prime Brokers enthalten sowie jedes damit einhergehende potentielle Risiko, einschließlich des GegenparteiRisikos.

3.6. Zentralverwaltung

Sowohl die Zentralverwaltung (d.h. Hauptverwaltung) eines SIF als auch der Geschäftssitz einer SICAV-SIF und der Verwaltungsgesellschaft eines FCP-SIF müssen in Luxemburg ansässig sein.

Die Aufgaben der Zentralverwaltung umfassen:

- Rechnungslegungs- und Verwaltungsaufgaben;
- die Sicherstellung, dass das Emissionsdokument, das Anteilsregister, die Rechnungslegungsunterlagen sowie andere für die Investoren bestimmte Dokumente in Luxemburg geführt werden;
- die Kalkulation des Nettoinventarwertes der Anteile/Aktien sowie die Ausgabe und Rücknahme der Anteile/Aktien muss

ebenfalls in Luxemburg erfolgen oder von Luxemburg aus initiiert werden; und

- die Versendung der Korrespondenz mit den Investoren muss von Luxemburg aus versendet werden.

SIFs können einen (oder mehrere) von der CSSF zu genehmigende Verwaltungsagenten in Luxemburg benennen, der für die laufende Buchhaltung, die Kalkulation des Nettoinventarwertes und andere verwaltungstechnische Aufgaben zuständig ist.

Die CSSF kann die Übertragung bestimmter Aufgaben auf ausländische juristische Personen im konkreten Einzelfall und unter speziellen Voraussetzungen genehmigen.

Der zentrale Verwaltungsagent ist im Normalfall zuständig für die Compliance im Bereich Geldwäschebekämpfung. Er versorgt die CSSF auf monatlicher und jährlicher Basis mit Finanzinformationen. Diese bestehen aus:

- dem Nettoinventarwert insgesamt und je Anteil/Aktie;
- der Anzahl von ausgegebenen und zurückgenommenen Anteilen/Aktien; und
- dem Ertrag und den Dividenden insgesamt und je Anteil/Aktie betrachtet.

3.7. Wirtschaftsprüfer

Jeder SIF muss einen in Luxemburg zugelassenen und unabhängigen Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) benennen, der die entsprechende berufliche Erfahrung hat und von der CSSF genehmigt sein muss.

Bei Ausübung seiner Wirtschaftsprüfertätigkeit muss der Wirtschaftsprüfer die CSSF unverzüglich über jede Tatsache und Entscheidung unterrichten, von der er Kenntnis erhält und die:

- voraussichtlich einen materiellen Verstoß gegen das SIF-Gesetz oder die zugehörigen Durchführungsbestimmungen begründet;
- das stetige Funktionieren des SIF beeinträchtigen können; oder
- zu einer Ablehnung der Bestätigung der Rechnungslegung oder entsprechender Vorbehalte zur Folge haben können.

3.8. Spezifische AIFM Gesetz Anforderungen

SIFs, deren Verwaltung von einem Verwalter vorgenommen wird, der gemäß dem AIFM Gesetz als AIFM in Luxemburg zugelassen wurde, haben abweichend von den allgemeinen vorangestellten Regeln des SIF Gesetzes besondere Bestimmungen zu erfüllen, nämlich diejenigen durch das AIFM Gesetz vorgesehen, insbesondere in Bezug auf:

- AIFM;
- Verwahrstellen;
- Vermögensbewertung;
- Jahresbericht;
- Anlegerinformationen; und
- Vertrieb.

4. Gründung eines SIF und Aufnahme in die offizielle Liste der CSSF

4.1. Gründung eines SIF

Das Verfahren zur Gründung eines SIF unterscheidet zwischen Gründung eines FCP und einer SICAV:

4.1.1. FCP-SIF

Ein FCP-SIF wird durch einen Vertrag gegründet, der von seiner Verwaltungsgesellschaft geschlossen wird. Dieser Vertrag ist von dem Verwaltungsreglement des FCP-SIF vorgesehen und muss beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister eingereicht werden. Die Mitteilung der Einreichung muss im luxemburgischen Amtsblatt („**Mémorial**“) veröffentlicht werden. Mit dem Erwerb der Anteile gelten die Bestimmungen des Verwaltungsreglements als durch die Anteilhaber angenommen. Das SIF Gesetz schreibt die Grundsätze fest, die im Verwaltungsreglement enthalten sein müssen (z.B. die Anlagestrategie, Verteilungspolitik, Verfahren für die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen usw.).

Die Verwaltungsgesellschaft (sei es eine Kapitel 15 oder Kapitel 16 Verwaltungsgesellschaft) muss von der CSSF genehmigt sein. Üblicherweise wird sie durch notarielle Urkunde in Form einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) oder einer GmbH (*société à responsabilité limitée*) mit einem einbezahlten Mindestkapital von EUR 125.000,- gegründet. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wird beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister eingereicht und vollständig im *Mémorial* veröffentlicht.

4.1.2. SICAV-SIF

Eine SICAV-SIF kann in Form einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*), einer Kommanditgesellschaft (*société en commandite simple*), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*), einer speziellen Kommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*), einer GmbH (*société à responsabilité limitée*) oder einer Genossenschaft auf Aktien (*société coopérative organisée sous forme de société anonyme*) gegründet werden.

Die Aktiengesellschaft (*société anonyme*) ist hierbei die häufigste Form, weil sie ihren Aktionären die Vorteile der beschränkten Haftung und der freien Übertragbarkeit der Aktien bietet. Die GmbH (*société à responsabilité limitée*) jedoch ist steuertransparent in bestimmten Hoheitsbereichen und kann deshalb unter bestimmten Umständen besser geeignet sein.

Abhängig von der Rechtsform wird die SICAV-SIF entweder durch notarielle Urkunde (SA, S.à r.l. und SCA) oder durch privatrechtliche Vereinbarung (z.B. SCSA, SCS, SCSp) gegründet werden.

Die notarielle Urkunde muss beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister eingereicht und vollständig im *Mémorial* veröffentlicht werden. Dabei ist diese nach Wahl der Parteien in französischer, deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

4.2. Verfahren für die Aufnahme in die offizielle SIF Liste

Jeder SIF muss bei der CSSF beantragen, in die offizielle Liste der SIFs aufgenommen zu werden. Der Antrag muss bei der CSSF innerhalb eines Monats nach Gründung eingereicht werden.⁴

Die folgenden Unterlagen müssen der CSSF vorgelegt werden:

- ein Entwurf des Emissionsdokuments, das diejenigen Informationen enthalten muss, die für die Investoren erforderlich sind um sich ein sachkundiges Urteil über die vorgeschlagene Investition und die damit einhergehenden Risiken bilden zu können;
- ein Entwurf der Satzung (für einen SICAV oder eine andere Gesellschaft) oder ein Entwurf des Verwaltungsreglements und der Satzung der Verwaltungsgesellschaft (für einen FCP);
- ein Entwurf der Verträge mit den Dienstleistern: Verwahrer, Zentralverwaltung, Anlageverwalter/Berater, Registrierungs- und Transferstelle usw.;
- ein Entwurf der Zeichnungsvereinbarung;

⁴ Zur Vermeidung jeglichen Zweifels wird klargestellt, dass sich diese Information ausschließlich auf die *Aufnahme in die offizielle SIF Liste der CSSF* bezieht (s. Art. 43 SIF Gesetz). Sie gilt indes nicht für die *Aufgabe* eines SIF, für die die vorherige Zustimmung der CSSF zwingend ist (s. Art 42 I, II SIF Gesetz).

- eine Auftragsbestätigung des Wirtschaftsprüfers;
- die Identität des/der Investors/Investoren;
- für jeden der Geschäftsleiter oder Geschäftsführer des SIF und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft (sofern vorhanden): eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses, ein Bundeszentralregisterauszug beziehungsweise Strafregisterauszug, eine eidesstattliche Erklärung und ein datierter und unterschriebener Lebenslauf, aus dem sich der gute Leumund sowie die Erfahrung in Bezug auf die SIF-Verwaltung ergibt sowie eine aktuelle Liste sonstiger Mandate als Geschäftsführer/ Geschäftsleiter. Geschäftsleiter/ Geschäftsführer etc., die im Zusammenhang mit vergleichbaren SIFs bereits von der CSSF genehmigt wurden, sind in der Regel nicht verpflichtet, diese Dokumente erneut einzureichen. Die CSSF kann jedoch aktualisierte Versionen hiervon verlangen; und
- Informationen das Marketing der Anteile/Aktien der SICAR betreffend.

Im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion kann die CSSF jederzeit weitere Informationen oder Dokumente verlangen, die sie für angemessen erachtet.

Diese Unterlagen können auf Französisch, Englisch oder Deutsch vorgelegt werden.

4.3. Erfassung in der offiziellen Liste der CSSF und weitere Aufsicht

Sobald alle Unterlagen von der CSSF genehmigt und von den relevanten Parteien ausgefertigt wurden, wird der SIF in der entsprechenden offiziellen CSSF Liste eingetragen. Die CSSF versieht das Emissionsdokument zudem mit einem Visastempel.

Im Rahmen ihrer fortlaufenden Aufsichtsfunktion verifiziert die CSSF u.a., ob der SIF mit allen anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen, seiner Satzung oder seinem Verwaltungsreglement und seinem Emissionsdokument übereinstimmt. Hierbei wird die CSSF von der entsprechenden Zentralverwaltung sowie dem Verwaltungsagenten und dem Wirtschaftsprüfer unterstützt.

Die fehlende Übereinstimmung mit diesen Unterlagen kann zu Geldstrafen, der Auferlegung von Zahlungsverpflichtungen und/oder der Streichung von der offiziellen CSSF Liste führen.

5. Die steuerlichen Rahmenbedingungen

5.1. Keine Einkommensteuer auf SIF-Ebene und DTTs

SIFs unterliegen keiner Einkommensteuer.

Dividenden und Zinszahlungen, die ein SIF aus seinen Investitionen erzielt, können Gegenstand ausländischer Quellensteuern sein, ggf. vom Umfang reduziert durch Doppelbesteuerungsübereinkommen („DBÜs“).

Um festzustellen, ob ein SIF für einen in Luxemburg unterzeichneten Steuervertrag qualifiziert ist, muss differenziert werden zwischen denjenigen SIFs, die eine eigene Rechtspersönlichkeit haben, und den FCPs:

- FCPs haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und können somit grundsätzlich nicht unter ein DBÜ fallen;
- SIFs mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit wie SICAVs oder SICAFs werden in steuerlicher Hinsicht als in Luxemburg ansässige Personen behandelt und sind damit grundsätzlich an den Vorteilen der von Luxemburg abgeschlossenen DBÜs berechtigt.

Dennoch schließen bestimmte DBÜs explizit steuerbefreite Holdings und/oder juristische Personen, die Gegenstand vergleichbarer Steuersysteme sind, aus. In welchem Umfang SICAVs/SICAFs als vergleichbar mit steuerbefreiten Gesellschaften anzusehen sind, ist unklar und verschiedene Rechtssysteme werden hierbei verschiedene Standpunkte einnehmen.

DBÜs, die momentan in Luxemburg in Kraft sind und für SICAVs und SICAFs gelten⁵:

| | | | |
|---------------|------------|---|------------------------------|
| Österreich | Irland | Portugal | Thailand |
| Azerbaidjan | Israel | Qatar | Trinidad & Tobago |
| Armenien | Korea | Korea | Tunesien |
| Bahrain | Malaysia | Rumänien | Türkei |
| China | Malta | San Marino | Vereinigte Arabische Emirate |
| Dänemark | Moldavien | Slovakei | Usbekistan |
| Finnland | Monaco | Singapur | Vietnam |
| Georgien | Mongolei | Slovenien | Tadschikistan |
| Deutschland | Marokko | Spanien | Barbados |
| Hong-Kong | Polen | (soweit OGAWs der Richtlinie 2009/65 unterfallen) | |
| Indonesien | Panama | | |
| Liechtenstein | Seychellen | | |
| Mazedonien | | | |

DBÜs, die momentan in Luxemburg in Kraft sind und nicht für SICAVs und SICAFs gelten:

| | | | |
|------------|----------|--|--------------------------------|
| Belgien | Ungarn | Mauritius | Schweden |
| Brasilien | Island | Mexico | Schweiz |
| Kanada | Indien | Niederlande | Südafrika |
| Tschechei | Japan | (Ausnahme: kollektive Anfrage von in Luxemburg ansässigen Anteilsinhabern) | Vereinigtes Königreich |
| Estland | Lettland | | Vereinigte Staaten von Amerika |
| Frankreich | Litauen | | |

DBÜs mit unklarer Position:

| | | | |
|-----------|--------------|----------|----------|
| Bulgarien | Griechenland | Italien | Russland |
| | | Norwegen | |

5.2. Andere Steuern auf SIF-Ebene

SIFs sind Gegenstand einer jährlichen Zeichnungssteuer („*taxe d’abonnement*“) von 0,01% ihres gesamten Nettovermögens. Die Steuer ist quartalsmäßig zahlbar und wird unter Bezugnahme auf das gesamte Nettovermögen des letzten Bewertungstages jedes Quartals (anstatt durchschnittlich über das entsprechende Quartal) bestimmt.

Keine Zeichnungssteuer wird erhoben auf:

⁵ Dies ist jedoch keine Garantie; die nicht luxemburgische Steuerbehörde könnte die Anwendung des betreffenden DBÜ verweigern.

i. den Vermögenswert, der den Anteilen entspricht, die an anderen OGAs gehalten werden, vorausgesetzt solche Anteile waren bereits Gegenstand der luxemburgischen Zeichnungssteuer;

ii. SIFs, wie auch einzelne Teilfonds:

- die sich auf Investitionen ausschließlich in Finanzmarktinstrumente und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten konzentrieren;
- deren Portfoliorestlaufzeit 90 Tage nicht überschreitet; und
- die das höchstmögliche Rating von einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben.

iii. Pensions-Pooling-Vehikel („**PPV**“), d.h. OGAs, die von multinationalen Gesellschaften aufgelegt werden, um die Vermögenswerte verschiedener Pensionsfonds, die diese in verschiedenen Hoheitsgebieten verwalten, in einem einzigen Vehikel zu bündeln. Das Ziel dieser Bündelung in nur einem PPV ist es, eine noch effizientere Vermögenszuordnung zu bieten um Größenvorteile bei Management, Verwaltung und Verwahrung dieser Vermögenswerte zu erreichen.

iv. Mikrofinanz-SIFs⁶, beziehungsweise Teilfonds von Umbrella-SIFs, deren Hauptanlagezweck die Anlage in Mikrofinanzinstitutionen ist. Diese Mikrofinanzinstitutionen sind auf die Vergabe von Mikrodarlehen oder Mikrokrediten an Personen, die an der Einkommensuntergrenze liegen, spezialisiert. Diese Mikrodarlehen erlauben benachteiligten Personen die Aufnahme einer landwirtschafts- oder handelsbezogenen Tätigkeit oder irgendeiner anderen Kleinunternehmung.

SIFs sind nicht länger Gegenstand einer Gesellschaftssteuer. SIFs, die als SICAV oder SICAF gegründet werden, unterfallen jedoch einer festen Zulassungsabgabe von EUR 75,- bei Gründung beziehungsweise Abänderung der Satzung.

Bei der Einlage von in Luxemburg gelegenen Immobilienvermögen in einen SIF entstehen grundsätzlich die folgenden anteiligen Zulassungsabgaben:

- Einlagen, die mit Anteilen vergütet werden, unterfallen einer 0,6% Zulassungsabgabe sowie einer 0,5% Übertragungssteuer;

6 Mikrofinanz-SIFs sind seit dem 1. Januar 2010 von der Zeichnungssteuer ausgenommen.

- ein Erwerb, der anders als durch Anteile bezahlt wird, unterfällt einer 6% Zulassungsabgabe sowie einer 1% Übertragungssteuer (4% für Luxemburg-Stadt).

5.3. Besteuerung von SIF-Anlegern

Grundsätzlich werden SIFs, die als SICAV oder SICAF gegründet wurden, als in steuerlicher Hinsicht intransparent behandelt. FCPs hingegen sind als steuertransparent anzusehen.

5.3.1. Ausschüttungen

Bei Ausschüttungen aus dem SIF muss danach unterschieden werden, ob sie an in Luxemburg Ansässige oder Nichtansässige erfolgen.

A. In Luxemburg Nichtansässige

Es wird keine Quellensteuer in Luxemburg erhoben, es sei denn, die EU Zinsbesteuerungsrichtlinie⁷ greift. Das impliziert, dass keine Quellensteuer erhoben wird bei Ausschüttungen durch SIFs an Investoren außerhalb der EU.

Innerhalb der EU sind Ausschüttungen durch SICAV-SIFs grundsätzlich außerhalb des Geltungsbereichs der EU Zinsbesteuerungsrichtlinie⁸, während FCP-SIFs der Richtlinie unterfallen, weil sie keine Rechtspersönlichkeit haben, jedoch nicht der Körperschaftssteuer und gelten, als hätten sie für die Behandlung als OGAWs⁹ optiert.

7 EU Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinseinträgen.

8 Zinsen und Erträge ausgeschüttet bei oder realisiert vor Rücknahme sowie der Verkauf und die Rücknahme von Anteilen/Aktien der folgenden Einheiten unterfallen dem Anwendungsbereich der EU Zinsbesteuerungsrichtlinie:

Luxemburg OGAWs; oder

andere Einheiten (sog. „sonstige Einrichtungen“), soweit sie keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, nicht Gegenstand der allgemeinen Körperschaftssteuer (d.h. auch nicht der luxemburgischen Körperschaftssteuer) sind und die Behandlung als OGAWs gewählt haben.

Sowohl der SICAV-SIF als auch der SICAF-SIF haben eine Rechtspersönlichkeit; die zugehörigen Erträge unterfallen der EU Zinsbesteuerungsrichtlinie somit nicht.

9 Bei der Umsetzung der EU Zinsbesteuerungsrichtlinie entschied das luxemburgische Parlament, dass alle sonstigen Einrichtungen als OGAW angesehen werden, die eine derartige Behandlung wählen können.

Ein Änderungsvorschlag der EU Zinsbesteuerungsrichtlinie sieht vor, alle juristischen Personen, die durch Rechtsvereinbarung entstanden und daher nicht Gegenstand einer effektiven Besteuerung ihrer Erträge nach den Grundregeln der direkten Besteuerung sind, als Zahlstelle anzusehen. Obwohl die angehängte Liste sich derzeit auf steuertransparente juristische Personen (Personengesellschaften) und Trusts bezieht und weder SICAV-SIFs noch SICAF-SIFs beinhaltet, ist sie nicht abschließend; SIFs könnten somit unter Umständen als Zahlstelle angesehen werden.

Selbst wenn FCP-SIFs der geänderten EU Zinsbesteuerungsrichtlinie unterfallen würden, würden die Ausschüttungen nur Gegenstand entweder einer Quellensteuer oder eines automatischen Informationsaustausches werden für den Fall, dass die Forderungshöhe des FCP-SIF 25% seines Gesamtvermögens überschreitet.

Sollte eine Quellensteuer zum Tragen kommen, würde sie 35% betragen. Keine Quellensteuer wird hingegen erhoben, wenn der wirtschaftlich Berechtigte den Informationsaustausch wählt oder seiner Bank eine von der Steuerbehörde seines Wohnstaates ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorlegt.

B. In Luxemburg Ansässige

Ausschüttungen durch SIFs sind nicht Gegenstand einer Quellensteuer. Sie sind jedoch in das steuerpflichtige Einkommen des Empfängers (ob natürliche Person oder Gesellschaft) einbezogen als Einkommen aus Kapitalinvestitionen und werden entsprechend versteuert.

5.3.2. Rücknahme

Bei Rücknahmeerlösen muss danach unterschieden werden, ob sie an einen in Luxemburg Nichtansässigen oder Ansässigen bezahlt werden.

A. In Luxemburg Nichtansässige

Wie unter Abschnitt 5.3.1 erwähnt ist die EU Zinsbesteuerungsrichtlinie unter bestimmten Voraussetzungen nicht auf SICAV-SIFs und SICAF-SIFs anwendbar, während ihr FCP-SIFs unterfallen.

Kapitalgewinne, die durch Rücknahme, Verkauf oder Rückerstattung von Anteilen an FCP-SIFs realisiert wurden, können entweder einer Quellensteuer unterfallen oder Gegenstand

eines Informationsaustausches sein, soweit die Forderungshöhe des FCP-SIF 25% seines Gesamtvermögens übersteigt.

Grundsätzlich findet keine luxemburgische Besteuerung von Kapitalgewinnen statt, wenn der Investor in einem Land ansässig ist, das ein DBÜ mit Luxemburg unterzeichnet hat, weil die Kapitalgewinne in der Regel im Ansässigkeitsstaat des Investors einer Besteuerung unterliegen.

Kapitalgewinne, die von in Luxemburg Nichtansässigen durch den Verkauf von Anteilen an einem SICAV-SIF generiert werden, werden nicht länger in Luxemburg besteuert.

B. In Luxemburg Ansässige

Im Falle von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen sind Kapitalgewinne aus der Rücknahme von Aktien/Anteilen an SIFs steuerpflichtig, sofern diese Gewinne innerhalb von sechs (6) Monaten ab dem Erwerb oder der Zeichnung realisiert werden. Sofern sie später realisiert werden, ist der Kapitalgewinn nicht steuerpflichtig, es sei denn, die natürliche Person besitzt, entweder direkt oder indirekt, mehr als 10% der ausgegebenen Aktien/Anteile während der letzten fünf (5) Jahre vor Rücknahme.

Im Falle von in Luxemburg ansässigen Gesellschaften sind Kapitalgewinne aus der Rücknahme von Anteilen an SIFs voll steuerpflichtig.

5.4. Besteuerung von Verwaltungs- und Beratungsgesellschaften

Wie unter Abschnitt 2.1.1 erwähnt müssen FCP-SIFs von einer luxemburgischen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Ein SICAV-SIF oder ein SICAF-SIF handelt durch seinen Verwaltungsrat/seine Geschäftsführung und muss deshalb keine Verwaltungsgesellschaft benennen. Er kann jedoch Beratungsleistungen von einer in Luxemburg ansässige Beratungsfirma in Anspruch nehmen.

Sowohl die luxemburgischen Verwaltungs- als auch die Beratungsgesellschaften sind grundsätzlich im Anwendungsbereich des luxemburgischen Steuersystems (d.h. sie sind Gegenstand einer Einkommensteuer in Höhe von 29,22% in 2013).

5.5. Mehrwertsteuer

Die konsolidierte Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EC sieht eine Befreiung vor, die auf die „*Verwaltung spezieller Investmentfonds wie von den Mitgliedstaaten näher definiert*“ anwendbar ist. In Luxemburg betrifft diese Befreiung die Verwaltung von OGAs (einschließlich SIFs), SICARs, Sicherungsvehikeln sowie Pensionsfonds unter der Aufsicht entweder der CSSF oder der luxemburgischen Versicherungsaufsichtsbehörde.

Ein Schlüsselpunkt in Bezug auf die Anwendbarkeit dieser Befreiung ist der Begriff „*Verwaltung*“. Der Begriff der Verwaltung von SIFs ist in Luxemburg nicht legal definiert. In der Praxis jedoch ist der Bereich, in dem die Befreiung auf Verwaltungsleistungen Anwendung findet, relative weit. Auch die durch Unterbeauftragung vergebenen Verwaltungsleistungen sind befreit, sofern bestimmte Bedingungen vorliegen.

In Luxemburg gelten OGAs (außer FCPs) als umsatzsteuerlicher Unternehmer in Bezug auf die Mehrwertsteuer. Dieser Mehrwertsteuer-Status bestimmt insbesondere den Leistungs-ort (Besteuerungsort) bestimmter Dienstleistungen, die für einen SIF erbracht werden.

Aus einer praxisorientierten Perspektive sind SIFs von einer Registrierung für die luxemburgische Mehrwertsteuer solange befreit, bis sie für eine Selbst-Veranlagung der luxemburgischen Mehrwertsteuer haftbar sind auf Basis einer Quittung für bestimmte steuerbare Dienstleistungen, die von Dienstleistern erbracht werden, die außerhalb von Luxemburg ansässig sind. Im Prinzip profitieren SIFs nicht von einem Vorsteuerabzugsrecht.

FCP-SIFs können keine Mehrwertsteuernummer erhalten. Die Mehrwertsteueranmeldung wird von ihrer Verwaltungsgesellschaft vorgenommen.

Wichtiger Hinweis

Dieses Dokument dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die enthaltenen Informationen sind weder als steuerlicher noch als juristischer Rat anzusehen; sie stellen keinen Ersatz für das Lesen der luxemburgischen Gesetze oder offiziellen Stellungnahmen in Bezug auf SIFs dar.

Die Empfänger dürfen nicht auf der Grundlage dieses Dokuments handeln, ohne zuvor individuelle Beratung einzuholen. Insbesondere sollten diejenigen Informationen, die die steuerliche Behandlung von Investitionen in SIFs aus ausländischen Steuerzwecken betreffen, sorgfältig und unter Hinzuziehung von Steuerberatern in den betreffenden Ländern analysiert werden.

Luther übernimmt keinerlei Verantwortung für etwaige Verluste von Personen, die auf Basis der Informationen in diesem Dokument handeln oder zu handeln unterlassen.

Luxemburg, November 2013

Auf den Punkt. Luther.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart Brüssel, Budapest, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur

Weitere Ansprechpartner finden Sie unter www.luther-lawfirm.lu



Auf den Punkt. Luther.

